

N^{ro}. 102.

Dienstag den 24. August

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1046. (3)

Nr. 16947/2376.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem König von Dänemark, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben mit Sr. königl. Majestät zu Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juny 1817, in Rücksicht der kaiserl. österr. zum deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie der Herzogthümer Hollstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben. — In Gemäßheit dessen haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 12. April l. J., zu verordnen geruht, daß 1.) bei keinem Vermögensausgange aus den sämtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Hollstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautkauf, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf re. verbunden sind, und ohne Un-

terschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen und in den königl. dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollaabgaben und dergleichen. — 2.) Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten. — 3.) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2, treten vom 3. Juny 1830, in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportationsfällen Anwendung, wo der Vermögens-Abzug wirklich noch zu geschehen hat. — 4.) Die Freyzügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich österr. und königl. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen. — Dieses mit dem königl. dänischen Staate getroffene Uebereinkommen wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 8. l. M., Zahl 14675, hiemit zu Jedermanns Benachrichtigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Juli. 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur,

Joseph Edler v. Bölsch,
k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

E u r r e n d e.

Regulirung der Weg- und Brückenmauthgebühren im k. k. illyrischen Gouvernementsgebiete. — In Folge einiger mit hohem Hofkammerdecrete vom 30. September v. J., Zahl 37479, genehmigter Aenderungen in Festsetzung der Weg- und Brückenmauthgebühren in diesen Gouvernementsgebiete, wird im Anschlusse ein Tarif über die Weg- und Brückenmauthgebühren, wie sie bei sämtlichen Mauthstationen vom 1. November 1830 an, einzuhoben sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. Juli 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch, k. k. Hofrath.

Element Graf v. Brandis, k. k. Gubernialrath.

Ad 16309/2945.

T a r i f f

nach welchem die Weg- und Brückenmauthgebühren bei sämtlichen Mauthstationen des k. k. illyrischen Gouvernementsgebietes vom 1. November 1830 an, einzuhoben sind.

720

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr			
			von jedem Stück							von jedem Stück			
			für Meilen	in d. Bespann.		Kreuzer				Zugv. in d. Bespann.	in d. Bespann.		Kreuzer
				schweren	leichten						schweren	leichten	
Linien-Wegmauthen um Laibach	In Krain.												
	Wienerlinie sammt Filiale im Rukthal . . .	Linienwegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	—
	Kärntnerlinie . . .	detto . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Triesterlinie sammt Filiale in der Tyrnau = Vorstadt . . .	Linienweg- und Brückenmauth . . .	1	1	1/2	1/4	Lange Brücke bei Waitzsch . . .	19	I	1	1/2	1/4	
	Karlstädterlinie . . .	detto . . .	1	1	1/2	1/4	Gruberische Canal = Brücke . . .	30	II	2	1	1/2	
	Pollana = Vorstadt . . .	Linienwegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
	St. Peters = Vorstadt . . .	detto . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Klasse	Brückenmauthgebühr			
			für Meilen	von jedem Stück						Zugr. in d. Weispau.	von jedem Stück		
				schweren	leichten	Triebvieh					schweren	leichten	Triebvieh
Wiener Straße	Trojana	Wegmauth	2	2	1	1½	— — —	—	—	—	—	—	
	Kraren	detto	2	2	1	1½	— — —	—	—	—	—	—	
	Feistritz bei Podpetsch	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1½	Feistritzbrücke .	66	III	3	1 1½	¾	
	Ischernutsch	Brückenmauth . . .	—	—	—	—	Savebrücke . . .	113	III	3	1 1½	¾	
Lustthaler Straße	Lustthal	Brückenmauth . . .	—	—	—	—	Feistritzbrücke .	72	III	3	1 1½	¾	
Gallocher Straße	Galloch	Wegmauth	1	1	1½	¼	— — —	—	—	—	—	—	
Maramer Straße	Jessenitz	Wegmauth	1	1	1½	¼	— — —	—	—	—	—	—	
	Munkendorf	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1½	Gurkbrücke . . .	60	III	3	1 1½	¾	
	Landstr. as	Wegmauth	3	3	1 1½	¾	— — —	—	—	—	—	—	
	Neustadt	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1½	¾	Gurkbrücke . . .	39 1½	II	2	1	1½	
	Treffen	detto	3	3	1 1½	¾	Poniquebrücke .	11 1½	I	1	1½	¼	
	Weirelsburg	Wegmauth	2	2	1	1½	— — —	—	—	—	—	—	
Karlstädter Straße	St. Marcin	detto	2	2	1	1½	— — —	—	—	—	—	—	
	Möttling	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1½	¾	Eulpaubrücke ' . .	95 1½	III	3	1 1½	¾	
Fiumaner Straße	Feistritz bei Dornegg	detto	2	2	1	1½	Feistritzbrücke . .	17 1½	I	1	1½	¼	
	Sagurie	Wegmauth	2	2	1	1½	— — —	—	—	—	—	—	

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathegorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr			
			von jedem Stück							von jedem Stück			
			für Meilen	Zugr. in d. Bespann.	schweren	leichten				Zugr. in d. Bespann.	schweren	leichten	
													Drievvieh
			Kreuzer							Kreuzer			
Wipbacher Straße	Heidenschaft . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Hubelbachbrücke .	12	I	1	1/2	1/4	
Trieſter Straße	Senofetsch . . .	Wegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Präwald . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Brücke bei Adelsberg	16 1/2	I	1	1/2	1/4	
	Adelsberg . . .	Wegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Planina . . .	detto	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Oberlaibach . . .	detto	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
Wurznr Straße	Wurzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Kronauerbrücke .	50	III	3	1 1/2	3/4	
	Sava bei Aßling .	detto	3	3	1 1/2	3/4	Savebrücke im Wald	50 1/3	III	3	1 1/2	3/4	
	Safniß . . .	Wegmauth . . .	2	2	1	1/2	Welzabrücke . .	11 2/3	I	1	1/2	1/4	
	Feistritz bei Pirkendorf	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Feistritzbrücke . .	39	II	2	1	1/2	
Klagenfurter Straße	Neumarkt . . .	Wegmauth . . .	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Krainburg . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Savebrücke . .	102	III	3	1 1/2	3/4	
	Zwischenwässern . .	detto	2	2	1	1/2	Zayerbrücke . .	57	III	3	1 1/2	3/4	
Ranker Straße	Ranker krainerischerseits	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dernikerbrücke .	11	I				
							Zillerischebrücke .	16	I				
							1te lange Brücke	20	I	5	2 1/2	1 1/4	
							2te detto detto .	16	I				
							Ternoußbrücke .	16	I				

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathegorie	Wegmauthgebühre				Benennung der Brücken	Länge	Stafte	Brückenmauthgebühre				
			von jedem Stück							von jedem Stück				
			für Meilen	zugw. in d. Wspan.	schweren	leichten				zugw. in d. Wspan.	schweren	leichten		
				Triebvieh						Triebvieh				
					Kreuzer						Kreuzer			
In Kärnten.														
Linienwegmauth um Klagenfurt	St. Veiterthor . . .	Linienwegmauth	1	1	1 1/2	1 1/4	— — —	—	—	—	—	—	—	—
	Willacherthor . . .	detto	1	1	1 1/2	1 1/4	— — —	—	—	—	—	—	—	—
	Vietringerthor . . .	detto	1	1	1 1/2	1 1/4	— — —	—	—	—	—	—	—	—
	Bölkermarkterthor . .	detto	1	1	1 1/2	1 1/4	— — —	—	—	—	—	—	—	—
Leobler Straße	Leobl	Wegmauth	2	2	1	1 1/2	— — —	—	—	—	—	—	—	—
	Kirschentheur . . .	detto	2	2	1	1 1/2	— — —	—	—	—	—	—	—	—
Kappler oder Seeländer Straße	Ranker Kärntnerischerf.	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1 1/2	Wukaubbrücke .	11 1 1/2	I	3	1 1 1/2	3 1/4		
							Mayrsnouhbrücke	12	I					
							Hudinbrücke . .	11	I					
							Hallerbrücke . .	12	I					
							Stephanskeuschenbr.	11	I					
							2te gewölbte Brücke	11	I					
							Wörtlbrücke . .	11	I					
							Hageneckerbrücke	11	I	9	4 1 1/2	2 1 1/4		
							Hochgerichtsbrücke	14	I					
							Beschanzbrücke .	23	II					
						Miklauzbrücke .	11	I						

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr			
			für Meilen	von jedem Stück						Zuge. in d. Bespann.	von jedem Stück		
				schweren	leichten	Triebvieh					schweren	leichten	Triebvieh
Unterdrauburger Straße	Klausen	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Unterdrauburger Marktbrücke .	11	I	2	1	1/2	
							Welsfabrücke . .	20	I		—	—	—
	Unterdrauburg . .	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	
	Lavamünd	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Tiefenbacherbrücke	14	1}	2	1	1/2	
							Burgschmiedsbrücke	14	1}	—	—	—	
St. Weiter oder Friesacher Straße	Völkermarkt . . .	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Friesach	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	Erste Friesacherbrücke	10	I	3	1 1/2	3/4	
							Zweite detto	10	I		—	—	—
							Dritte detto	10	I		—	—	—
	Möbbling	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Erste Gurkbrücke	17	1}	2	1	1/2	
							Zweite detto	14	1}	—	—	—	
	St. Weit	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dritte Gurk oder Landbrücke . . .	15	1}	3	1 1/2	3/4	
							Zweite Glanbrücke	14	1}		—	—	—
						Dritte Glan oder Johannesbrücke	10	1}	—		—	—	
Laibacher Straße	Krainegg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	
Görzer Straße	Raibl	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Glitscherbrücke .	14	1}	3	1 1/2	3/4	
							Kaltwasserbrücke	13					I
							Raiblerbrücke .	12 1/2					I

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Stafte	Brückenmauthgebühr				
			für Meilen	von jedem Stück						Zuge in d. Spann.	von jedem Stück		Kreuzer	
				schweren	leichten	Triebvieh					schweren	leichten		
														Triebvieh
			Kreuzer						Kreuzer					
Italiener Straße	Pontafel	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Katharinabrücke .	14	I	4	2	1	725	
	Thörl	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	Leopoldskirchnerbr.	25	II					
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	—	—	—	Doglbacherbrücke	10 2/3	I	2	1	1 1/2		
	Federaun	Brückenmauth	—	—	—	—	Gailitzbrücke . . .	32	II					
	Willach ober Thor . . .	Wegmauth	2	2	1	1/2	Federaunerbrücke	58 1/2	III					
Salzburger Straße	Kremsbrück	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	2	1	1 1/2		
	Gmündt	detto	2	2	1	1/2	Kennwegerbrücke	10	I					
							Erste Malteinbrücke	19	I					
Tiroler Straße							Zweite detto	13	I	8	4	2		
	Oberdrauburg	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—					
	Greiffenburg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—					
	Sachsenburg	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Erste Draubrücke	27 1/3	II					
							Zweite detto	27 5/4	II	2	1	1 1/2		
							Erste Möllbrücke	27 1/6	II					
							Zweite detto	26	II	3	1 1/2	3/4		
	Spital	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—					
Klagenfurter Straße	Vaternion	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Große Mauthbrücke	61	III	2	1	1 1/2		
							Kleine detto	25	II					
	Willach unter Thor . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Draubrücke . . .	38 1/4	II	—	—	—		
	Welden	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—					

*) Bei den Linienämtern um Laibach ist in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 30. September 1829, Zahl 37479, die Wegmauthgebühr vom Zugvieh in der Bepannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh bei der Ein- und Ausfahrt für eine Meile zu entrichten.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1050. (3) Nr. 8519.

R u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Subertial-Verordnung vom 5. d. M., 3. 17448, wird hinsichtlich der im hiesigen Bürgerhospitals-Gebäude pro 1830, vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, deren Gesamtkosten an Maurer- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale, dann an Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hafner- und Klampferer-Arbeit sich auf 331 fl. 14 fr. belaufen, am 24. d. M. Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. — Die Baudevisen und Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 13. August 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1039. (3) Nr. 5130.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Katharina Prager, im eigenen Namen, und als Vormünderinn des minderjährigen Felix Prager, der Eleonora Slapnitscher, der Johanna Perme und des Matthäus Slapnitscher, Bevollmächtigten der Klara Gordon, in die öffentliche Versteigerung des zum Ignaz Prager'schen Verlasse gehörigen, hier in der St. Peters-Vorstadt, sub Cons. Nr. 88, gelegenen, der Pfarr und der Filial-Kirchengült Bodiz, sub Rect. Nr. 25, zinsbaren, auf 3230 fl. 19 fr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 30. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solches unter der Schätzung nicht hintangegeben werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen und Abschriften davon erhoben werden.

Laibach den 7. August 1830.

3. 1040. (3) Nr. 5131.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Ludwig Jombart, Inhabers der Herrschaft Klingenfels und des Gutes Smur, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der Quittungen, respective Bescheinigungen über die, von dem Gute

Smur, unterm 19. September 1809, pro rusticali geleisteten Zwangsdarlehen, und zwar Kriegsdarlehen pr. 790 fl. 58 1/4 fr., Personalssteuer-Darlehen pr. 205 fl. 55 1/4 fr., und alternativ mit Rattenburg pr. 2 fl. 12 1/4 fr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Quittungen, respective Bescheinigungen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Ludwig Jombart, die obgedachten Quittungen, respective Bescheinigungen, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 3. August 1830.

3. 1053. (3) Nr. 5132.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Maximilian Wurzbach, als Cessionär der Laibacher Sparcasse, wider Elisabeth Stengel, im eigenen Namen als ehgattlich Caspar Stenglschen Miterbinn und als Vormünderinn ihrer zwei minderjährigen Kinder, Caspar und Andreas Stengel, dann Johanna, Antonia und Christian Stengel, in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, hier in der Stadt, No. 110 liegenden, auf 598 fl. 19 fr. geschätzten Hauses sammt Garten, wegen aus dem Urtheile, ddo. 31. März 1830 schuldigen 400 fl. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. September, 11. October und 15. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus sammt Garten weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 3. August 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1060. (2) Nr. 18234/2791.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Bestimmungen für die Verhandlungen über Abfindungen und Verpachtungen in der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1831. — In Folge der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley erlassenen Weisung vom 22. July h. J., Zahl 26609/2185, werden mit Beziehung auf die Gubernial-Eurrende vom 26. Juny 1829, Zahl 1371/C., nachstehende für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungsjahr 1831, vorgezeichnete Bestimmungen mit Rücksicht auf die Reihenfolge der §§. der angeführten Gubernial-Eurrende zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1.) Nach der Bestimmung des §. 5., Lit. b., wird gegenwärtig die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: von den Gast- und Schänkwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen denjenigen, welche Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, d. h. beim Wein, Weinmost oder Obstmost unter einem niederösterreichischen Eimer, bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Viertelmeier betreiben. — Für das Verwaltungsjahr 1831, wird als versteuerbarer kleiner Verschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost oder Obstmost unter fünf niederöstr. Eimern, und von Branntwein, Branntweingeist und den versüßten geistigen Getränken unter einem niederöstr. Eimer, dieser Verkauf mag nun von befugten Gewerbsunternehmern, oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und ist nach den in dem Verzehrungssteuergesetze enthaltenen Vorschriften zu behandeln. — 2.) Nach der Anordnung des §. 5., Lit. c., ist die Verzehrungssteuer zu entrichten: von Fleischern, Wirthen, Fleischschlachteten Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weitem Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen an sich bringen. — Ueber die

vorgekommenen mehreren Anfragen, ob auch von jenem Fleische die Verzehrungssteuer zu entrichten sey, welches steuerpflichtige in der tariffmäßigen Beschreibung des Alerars oder eines Pächters stehende Gewerbsunternehmer zum weitem Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen, von solchen Gewerbsleuten an sich bringen, die sich mit einer Pauschallsumme abgefunden haben, wird nunmehr bestimmt, daß der Bezug des versteuerten Fleisches zur weitem Zubereitung an Wirthe und andere steuerpflichtige Partheen, z. B. Wurstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weitem Verkaufe beschäftigen, keiner abermaligen Besteuerung bei dem Käufer zu unterziehen sey; daß dagegen der Fleischbezug zum weitem Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer, der sich abgefunden hat, an einem andern Fleischhauer oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt, geschieht, wenn diese in der tariffmäßigen Beschreibung stehen, von dem Käufer zu versteuern sey. — Wenn ein Fleischhauer, oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Parthe in den Orten der zweiten Tariffklasse zugleich ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat, so muß derselbe oder dieselbe zur Vertheidigung von Unterschleifen, wenn von einer abgefundenen Parthe das Fleisch im rohen Zustande erkaufte wird, dasselbe versteuern, es mag nun das Fleisch zum weitem Verkaufe im rohen Zustande oder zur weitem Zubereitung verwendet werden. — 3.) Zum §. 5., Lit. e., wird weiter bestimmt, daß a) auch jeder Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches selbst erzeugtes oder erkaufte Stück Vieh, welches zu einer der in dem 10ten Tariffklasse der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgeführten Viehgattungen gehört, schlachtet, und einen Theil davon an andere verkauft, den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unterliegt, senach vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hintangabe an andere bestimmten Theil die Zahlungsbolette zu lösen, und die tariffmäßige Gebühr zu entrichten hat. — Verkauft er mehr als er angemeldet hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn verhängt. b) Wenn ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter dem 11ten, bis einschließig 15ten Tariffklasse gehört, und dasselbe ganz oder auch nur theilweise an andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Besteuerung vor der Schlachtung. — Die

Ausserachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungsbedeute, wird nach den festgesetzten Strafbestimmungen behandelt. — 4.) Die nach der Anmerkung zum 10ten Tariffssatze der steuerpflichtigen Partheien in den Orten der 2ten Tariffklasse zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den im 10ten Tariffssatze genannten Viehgattungen nach Stücken, oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November d. J. aufzuhören. — Von diesem Zeitpunkte angefangen hat bloß die Besteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen. — 5.) Nach dem §. 11, soll zwar die Gefällen-Verwaltung zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur, wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tariffmäßigen Gebühr schreiten. — Dieser im Gesetze vorgezeichnete Vorgang schließt indessen nicht aus, daß in jeden Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, von dem Versuche von Abfindung mit den Einzelnen abgegangen, und gleich unmittelbar der für das Aerar vortheilhafteste Weg eingeschlagen werde. — 6.) Zu der im §. 13, den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen wird eine Frist von zwey Tagen bestimmt, bei deren Auserachtlassung die in den §. 34 und 37, festgesetzte fire Geldstrafe eintritt. — 7.) Den Partheien wird gestattet, den Abfindungs- oder Pachtbetrag für mehrere Monate, oder auch für die ganze Dauer des Vertrages vorhinein auf Einmal berichtigen zu dürfen, ohne daß jedoch dadurch in dem Anhange zu §. 22, enthaltenen Bestimmung, in wie weit Pächter von abgefundenen Partheien Vorauszahlungen annehmen dürfen, aufgehoben wird. — 8.) Der §. 28, enthält die Bestimmung: daß, wenn eine abgefundene steuerpflichtige Parthei mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungs-Pauschals die vorgeschriebene Frist nicht einhält, die Sicherstellung und Heringbringung des Ausstands eingeleitet werde, der Abfindungs-Vertrag aber gleichzeitig erlöscht. — Von dieser gleichzeitigen Erlöschung des Abfindungs-Vertrages hat es für die Folge abzukommen. Es wird vielmehr in den künftig abzuschließenden Abfindungs-Verträgen ausdrücklich bedungen werden, daß der Vertrag für die gan-

ze Zeit seiner Dauer seine Wirksamkeit behält, und daß, wenn der Steuerpflichtige mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, der Gefällen-Verwaltung es unbenommen bleibe, den Abfindungs-Vertrag als erloschen zu erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu dringen, und zur Sicherstellung und Heringbringung der weitem Zahlungsraten in den festgesetzten Terminen nach ihrem Gutdünken die erforderlichen Einleitungen auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Parthei zu treffen. — 9.) Das Verzehrssteuer-Gesetz hat im Allgemeinen bei Abfindungen den Erlag einer Caution, oder die Leistung einer sonstigen Sicherstellung nicht vorgeschrieben, weil das Aerar in der Regel durch das demselben zustehende Pfand- und Vorzugrecht auf das Vermögen des Abgefundenen gedeckt ist. — Dies hindert indessen nicht, daß bei jenen Abfindungen, wo es die Gefällsbehörde zum Schutze des Gefälls für nothwendig erachtet, eine Sicherstellung für die richtige Erfüllung des Abfindungs-Vertrages verlangt werde. — 10.) Jenen Wein- und Obstmost-Produzenten auf dem Lande und in den kleinern Städten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig auszuschänken berechtigt sind, und welche kein abgesondertes Ausschanklocale besitzen, und daher ihre, sowohl zum Großhandel als zum Kleinverschleiß bestimmten Vorräthe in demselben Locale aufbewahren, wird die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Weinverschleiß bestimmen und am Zapfen halten. Es müssen jedoch sämtliche in dem Locale vorhandenen Vorräthe von dem Gefällsbeamten oder Pächter gemeinschaftlich mit den Steuerpflichtigen genau aufgenommen, und in der Vorschreibung gehalten werden. — Kann es ohne Hemmung der nöthigen Manipulation mit den Getränken geschehen, was der Beurtheilung der Gefällsbehörde überlassen wird, so sind zugleich die nicht versteuerten Vorräthe von dem Gefälls-Individuum dergestalt zu versiegeln, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden kann. — Die Parthei darf ohne vorläufige Anmeldung weder eine neue Einkellierung, noch auch eine Auskellierung vornehmen, widrigens sie in die in §. 36, der allgemeinen Rundmachung festgesetzte Strafe verfällt, welcher sie auch unterliegt, wenn sie die amtlichen Siegel verlegt. — Will die Parthei ein Gefäß mit Getränken zum Kleinverschleiß verwenden, so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten

Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungs-Boleten zu lösen. — Uebrigens hat die Parthei nebstbei auch die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabe-Register über das zum Kleinverschleiß angemeldete Getränke vorschriftsmäßig zu führen. — 11.) In Beziehung auf die Verhandlung der Vorräthe an versteuerten Gegenständen, welche mit Ende October 1830, unverzehrt bei den steuerpflichtigen Partheien vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt: a.) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen wie es sich von selbst versteht, keiner neuen Besteuerung. b.) Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundenen Partheien vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Besteuerung, in so fern keine neue Abfindung eintritt. c.) In Hinsicht der mit dem gedachten Zeitpunkte bei steuerpflichtigen Partheien vorhandenen Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einem Pächter bezahlt worden ist, geht die Finanz-Verwaltung von dem Grundsatz aus, daß die Verzehrungssteuer von Getränken bei der Erzeugung und Einkesselung nur vorsichtsweise und gleichsam als Vorschuß eingehoben werde, daß aber erst bei dem Verschleiß derselben die wirkliche Fälligkeit der Steuer eintrete. — Es werden daher mit Ende des Pachtjahres 1830, diejenigen Getränk-vorräthe erhoben werden, welche sich bei den unter Pachtungen gewesenen Gewerbsunternehmungen befinden, und der davon entfallende Steuerbetrag wird für das Gefäß von den Pächtern eingefordert werden. — 12.) Zur Einreichung der nach §. 10 der Gubernial-Eurrende vom 26. Juny 1829, Z. 1371 E., zur Erlangung des gefällmässigen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende gegenwärtigen Monats August festgesetzt, bei deren Nichtzuhalten die im §. 34 Litt. a und §. 37 der angeführten Eurrende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach am 12. August 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1078. (2)

ad Sub. Nr. 18543.

R u n d m a c h u n g

wegen Aufstellung der Commission zur Aufnahme der k. k. Gränzwache in Jmst. — Mit Beziehung auf die unterm 7. Juni d. J., Z. 1629 Präfs., wegen Aufnahme der Mannschaft

bei der Gränzwache für Tyrol und Vorarlberg erlassene Kundmachung, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Commission zur wirklichen Aufnahme für den Stand der Oberinntal-Compagnie am 12. August d. J., im Markte Jmst in Wirksamkeit trete. — Alle diejenigen, welche bei dieser Gränzwache-Compagnie aufgenommen werden wollen, und sich deswegen noch nicht an eine der kreisämtlichen Voruntersuchungs-Commissionen gewendet haben, können von diesem Zeitpunkte an sich unmittelbar bei der gedachten Aufnahms-Commission persönlich melden, und die weitere Verhandlung über ihre Bitte anhängig machen. — Innsbruck am 1. August 1830. — Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.
Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,

k. k. wirklicher Hofrath.

Carl v. Frotschauer,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1077. (2)

Nr. 25573.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. schl. Landesgubernium. — Concurs zur Besetzung der erledigten Generalar- und Expeditäms-Controllorsstelle in Brünn. — Zur Besetzung der bei dem Generalar- und Expeditäms zu Brünn in Erledigung gekommenen Controllorsstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl. C. M. und die Verpflichtung zur Erlegung einer Dienstcaution von 1000 fl. C. M. verbunden ist, wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 26. v. M., Zahl 22304, der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen Individuen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Gesuche, in welchen sie sich mit glaubwürdigen Documenten über die zur Begleitung der erwähnten Dienststelle nöthigen Kenntnisse nicht nur im Rechnungs- und Kassafache, sondern auch in den Targeschäften, ferner über die sonstigen Eigenschaften, insbesondere aber gute Moralität ausweisen müssen, bis 10. September d. J. bei dieser k. k. Landesstelle einzureichen haben. — Brünn am 24. Juli 1830. Aloys v. Henriquez,
k. k. m. schl. Gubernial-Secretär.

Z. 1076. (2)

ad Sub. Nr. 18612.

Concurs-Verlautbarung

des k. k. kaisertländischen Guberniums. — Für die bei dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest zu besetzende Stelle des Liquidators. — In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom

14. Juli d. J., Zahl 8805, F. S. wird der Concurſ für die in Erledigung gekommene Liquidators-Stelle bei dem Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest eröffnet, mit welcher der Genus einer jährlichen Besoldung vom 700 fl. M. M., dagegen aber auch die Obliegenheit verbunden ist, eine Caution von 1500 fl. C. M., entweder in barem Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde zu erlegen. — Die Competenten werden benachrichtigt, daß sie ihre Gesuche bis zum 15. September l. J. bei diesem Gubernium einzureichen haben, und daß sie darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburts- und Aufenthaltsort anzugeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Studien, vorzüglich aber über ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in den Cassamanipulations-Geschäfte, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautionseistung auszuweisen haben. — Jene, welche schon in Staatsdiensten stehen, haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorzulegen, und sich zugleich zu erklären, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit demmaligen Beamten des Triester Zahlamtes stehen. — Triest den 1. August 1830.

Johann Paul v. Radieucig,
Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1073. (2) Nr. 5155.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Raffaele Luzzatto, die öffentliche Versteigerung der, dem Julius Anton Sartori, wegen einer Wechelschuld von 1502 fl. C. M. gepfändeten Fahrnisse, als: Kasten, Tische, Spiegel, Bettstatt, Leintücher und Bettgewand, von dem k. k. Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Triest bewilliget, und über Ersuchen des Lehrern zur Vornahme der gedachten Feilbietung die Tagsatzung auf den 1., 15., und 29. September l. J., Vormittags um 9, und Nachmittags um 3 Uhr, bestimmt werden. Die Kauflustigen werden hiezu in die Wohnung des Executen, sub Nr. 21, am alten Markt, mit dem Beisatze vorgeladen, daß jene Gegenstände, die bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden würden, bei der dritten Tagatzung auch unter dem Schätzungswert werden hintangegeben werden. Laibach den 10. August 1830.

Z. 1054. (3)

E b i c t.

Nr. 5140.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Victoria Kautschitsch, Erbinn nach Johann Gregor Kautschitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des an die Maltheser O. R. Com-menda und Herrschaft St. Peter, über 347 fl. 51 2/4 kr., unterm 17. Juli 1807 ausgefertigten Zwangsdarlehensscheines gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Victoria Kautschitsch, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 7. August 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1051. (3)

Nr. 11477/994. W.

K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung der Aerial-Mauthen in den steiermärkischen, illyrischen und küssenländischen Gubernial-Gebiethe betreffend. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrisch-küssenländischen Zollgefällen-Administration wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Aerial-Weg-, Brücken- und Wasser-Mauthen in den steiermärkischen, illyrischen, küssenländischen Gubernial-Gebiethe, in Folge hohen Hofdecretes vom 7. August 1830, Z. 28834/1848, für das Verwaltungsjahr 1831, versteigerungsweise werden verpachtet werden. — Die bisher bestandenen Vorschriften haben im Allgemeinen, mit wenigen Modificationen, welche den Pachtlustigen von den Licitations-Commissionen werden vorgehalten werden, auch künftighin zur Richtschnur zu dienen. — Die Bekanntmachung der Pachtbedingnisse der einzelnen Mauthstationen, der Tariffsätze, der Ausrufspreise, dann der Tage und Standpunkte, an welchen die Versteigerungen vor sich zu gehen haben, wird folgen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrisch-küssenländischen Zoll- und Gefällen-Administration. — Grätz am 13. August 1830.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 18. August 1830.

Hr. Anton Freyherr v. Pascorini Magistrats-Secretär zu Triest von Triest nach Grätz. — Herr Wilhelm Grimus de Grimborg Rath erster Instanz zu Spalato von Zara nach Wien. — Hr. Ludwig Astori Großhändler, und Hr. Johann Donafide Handelsmann; beide von Triest nach Wien. — Frau Carolina Gentile Hafenamts-Controllors-Gattin mit Sohn und zwei Töchtern von Triest.

Den 19. Hr. Ferdinand Freyherr v. Schaller k. k. Gubernial-Rath und Kreishauptmann in Ragusa mit Familie von Wien nach Ragusa. — Hr. Ludwig v. Vorbeck sammt Gattin, Hr. Joseph Schöffner sammt Gattin, und Hr. Mathias Schöffner sammt Bruder, Handelsleute; alle drei von Triest nach Grätz. — Hr. Constantin Graf v. Waldburg-Zeil von Wien nach Triest. — Hr. Husey Privater von Triest. — Hr. Carl Curschmann Tonkünstler, und Hr. Friedrich John akademischer Kupferstecher sammt Familie, beide von Wien nach Triest. — Hr. Alexander Schiras englischer Edelmann von Triest nach Wien. — Hr. Vincenz v. Schrott k. k. Appellations-Rath zu Innsbruck sammt Gemahlinn von Rohitsch. — Hr. Michael Russefer Assessor der Zollgefallen-Verwaltung von Grätz.

Den 21. Hr. Anton Graf v. Neuhaus k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wien nach Grätz. — Hr. Aloys Mokros Landes- und Gerichts-Advocat in Stuhlweissenburg von Wien nach Triest.

Den 22. Herzoginn von Sagan geborne Prinzessinn von Kurland, mit Gefolge von Venedig nach Wien. — Freyinn v. Seckendorf Staatsdame und Obersthofmeisterinn der Königin von Württemberg mit zwei Töchtern von Mailand nach Wien.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 18. August 1830:

38. 37. 62. 16. 66.

Die nächsten Ziehungen werden am 28. August und 11. September 1830 in Grätz abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 23. August 1830. 2 Schuh. 5 Zoll. 0 Lin. unter der Schleusenbettung.

Z. 1080. (1)

Convocation.

Nr. 874.

Vom Bezirks-Gerichte der Religions-Fonds-Herrschaft Sittich werden hiemit alle Jene, welche auf den Verlaß des unterm 10. März 1830, zu Ustie nächst St. Martin bei Pittav verstorbenen Häblers, Joseph Adamtschitsch, insgemein (Maringsnit) was immer für einen Anspruch zu haben vermeinen, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, hiermit aufgefordert, und zwar Erstes ihre Ansprüche bei der auf den 10. September 1830 von Früh 8 bis 12 Uhr, bestimmten Liquidations-Tagung um so gewisser an-

zumelden und rechtshältig zu erweisen, Letztere aber ihre Schulden zu Protocoll zu geben, als im Widrigen ohne Rücksicht auf Erstere der Verlaß dem Gesetze gemäß verhandelt, und gegen Letztere im Klagewege vorgegangen werden würde.

Sittich am 8. August 1830.

Z. 1081. (1)

Nr. 1015.

Vom Bezirks-Gerichte Egg ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Es sey die mittelt Edictes vom 18. März 1830 ausgeschriebene, auf den 23. Juni, 23. Juli und 23. August 1830 festgesetzte executive Veräußerung der, dem Anton Blöde gehörigen, zu Lukoviz gelegenen, zur Herrschaft Nidelsstätten, sub Nr. 609, dienstbaren 1 1/2 Hube, bis auf weiteres Anlangen festiret worden.

Bezirks-Gericht Egg ob Podpetsch am 16. August 1830.

Z. 1074. (1)

Nachricht.

Bei dem Unterzeichneten, der seit 15 Jahren sich mit der Erziehung der Jugend abgibt, und nebst seiner Aufsicht und Leitung auch einen eigenen Hausinstructor hält, sind drei Plätze für studierende Jünglinge, oder Normal-Schüler leer. Für gute Kost, Quartier, Instruction zu Hause, und bei Normal-Schülern auch in der Schule von dem betreffenden Lehrer, Wäschereinigung, Stiefel- und Kleiderpuken, ist monatlich vierzehn Gulden Metall-Münze zu bezahlen.

Näheres erfährt man entweder zu Laibach im Gasthause zur goldenen Schnalle, oder vom Unterzeichneten.

Klagenfurt am 20. August 1830.

Franz Böhm,

k. k. Lehrer der III. Classe in der Normal-Hauptschule allda.

Z. 1068. (2)

Am 2. September d. J. werden im Hause, Nr. 166, am alten Markt, verschiedene Hauzeinrichtungen und Effecten licitando veräußert werden. — Wozu Liebhaber eingeladen werden.

Z. 1067. (2)

Wohnung zu vergeben.

In dem Hause Nr. 296, in der Stadt, sind für die nächste Michaelizeit zwei Zimmer im zweiten Stocke auf die Plakseite, mit oder ohne Einrichtung, zu vergeben.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 1085. (1)

Nr. 8880.

Verlautbarung

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Zur Bewirkung der in dem hierortigen Civil-, Kranken- und Gebährhause annoch in dem laufenden und künftigen Jahre erforderlichen Bauperstellungen wird am 11. September d. J., Vormittags um 10 Uhr in diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, wozu zu erscheinen die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — Sämthliche Arbeiten und zu liefernde Materialien sind veranschlagt, und zwar: Die Maurerarbeit auf 4566 fl. 4 2/3 kr.; die Maurermaterialien auf 7685 fl. 26 kr.; die Steinmeharbeit auf 71 fl. 2 2/3 kr.; die Steinmehmaterialien auf 6 fl. 48 kr.; die Zimmermannsarbeit auf 2046 fl. 10 5/6 kr.; die Zimmermanns-Materialien auf 485 fl. 50 7/12 kr.; die Tischlerarbeit auf 830 fl. 30 kr.; die Schlosserarbeit auf 829 fl. 40 kr.; die Schmidarbeit auf 1373 fl. 34 5/6 kr.; die Hafnerarbeit auf 420 fl.; die Glaserarbeit auf 453 fl. 54 kr.; die Kupferschmidarbeit auf 240 fl.; die Klampferarbeit auf 576 fl. 35 kr.; die Anstreicherarbeit auf 414 fl. 40 kr.; Summe aller Ausrukspreise 20000 fl. 16 7/12 kr. in Conv. Münze. — Die umständlichen Licitationsbedingnisse können bis zum Tage der Licitacion zwischen den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bei diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden, und es wird dervmal nur bemerkt, daß jeder Licitant vor der Licitacion das fünfpercentige Badium von dem Ausrukspreise desjenigen Gegenstandes, für welchen er zu licitiren gedenkt, bar, nach herabgelangter hohen Gubernial-Bestätigung der Licitacion aber zehn Procent von dem Ersterhungspreise entweder bar, fideiussorisch oder mittels verzinslichen Staatspapieren als Caution zu erlegen, die erforderlichen Baulichkeiten in der Gebähranstalt noch in diesem Jahre, jene im Krankenhause dagegen im künftigen Jahre zu beginnen und zu vollenden habe. — K. K. Kreisamt Laibach den 20. August 1830.

Z. 1089. (1)

Z. 8905.

K u n d m a c h u n g.

Zur in dem hiesigen Landhause vorzunehmenden Conservations- Herstellungen aus Zimmermannsarbeiten und Materiale, Maurerarbeit und Materiale, aus Tischler-, Schlosser- und Klampfererarbeiten bestehend, wird am 28. d. M. Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung vorgenommen, zu der zu erscheinen, die Unternehmungslustigen eingela-

den werden. — Was in hoher Gubernial-Verordnung vom 22. v. M., Z. 16011, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß sich der Gesamtkostenbetrag der verschiedenen Arbeiten und des Materials auf 162 fl. 38 1/2 kr. belauft. — Kreisamt Laibach am 21. August 1830.

Z. 1090. (1)

Nr. 8855.

K u n d m a c h u n g.

Am 27. d. M., Vormittags 10 Uhr wird in diesem k. k. Kreisamte über Ansuchen der k. k. Baudirection, wegen Uebernahme der mit hoher Gubernial-Verordnung vom 5. d., Zahl 17779, bewilligten, und auf den Gesamtkostenbetrag pr. 214 fl. 56 kr. adjustirten Conservationsarbeiten im hierortigen Inquisitionshause, die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — In dem obangesehten Betrage ist die Maurerarbeit und das Materiale, die Zimmermannsarbeit sammt Materiale, die Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Kupferschmid-, Glaser-, Tapezierer-, Binder-, Drahtnez- und Anstreicherarbeit eingegriffen. — Die Uebernahmestustigen werden eingeladen, zu dieser Licitacion zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. August 1830.

Z. 1091. (1)

Nr. 8924.

K u n d m a c h u n g.

Auf Anlangen der k. k. Landesbaudirection vom 19. d. M., wird am 30. d. M., Vormittags um 9 Uhr in diesem k. k. Kreisamte die Minuendo-Versteigerung für die Conservationsarbeiten im Strafhause am hiesigen Kastellberge abgehalten werden. — Wovon die Licitationslustigen mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, daß der diesfällige Kostenbetrag auf 829 fl. 25 2/3 kr. adjustirt worden sey, die Conservacion aber in Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, dann in Steinmeh-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Hafner-, Anstreicher- und Klampfererarbeit bestehe. K. K. Kreisamt Laibach am 21. Aug. 1830.

Amthliche Verlautbarungen.

Z. 1075. (1)

Nr. 11655, 3494. B. St.

K u n d m a c h u n g.

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung. — Von der k. k. Steyermarschisch-, illyrisch-, küssenländischen Zollgefällen-Administration wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung aller Bräugewerbe in den Provinzen Steyermark, Tadjrien und Küssenland, und zwar abgesondert für Steyermark, für Tadjrien und für das

Küstenland, jedoch mit Ausnahme der Biererzeugung in der Stadt Triest, und dem dazu gehörigen Freihafensgebiete, dann der bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstädte Grätz und Laibach an den Linien zu entrichtenden Eingang-Verzehrungssteuer, so wie mit Ausnahme des diesen Städten und anderen Orten der Provinz, um welche es sich handelt, bewilligten Local-Zuschlags, weiters auch der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Provinzial-Hauptstadt Grätz befindlichen Braugewerbe der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Zwecke hiemit die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Diese Offerte sind bezüglich der Provinz Steyermark bis 10. September h. J., Mittags um zwölf Uhr im Bureau des k. k. steyermärkischen Cameralgefällen-Administrators zu Grätz im Administrationsgebäude bezüglich der Provinzen Jährien und Küstenland, aber gleichfalls bis 10. September h. J. Mittags um zwölf Uhr im Bureau des k. k. illyrisch-küstenländischen Cameralgefällen-Administrators zu Laibach zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung“ zu bezeichnen. — Die Concurrenz steht zwar bezüglich aller benannten drei Provinzen frei, doch muß für jede Provinz, und sowohl in Ansehung der Bier- als auch der Branntwein-Verzehrungssteuer der besondere Anbot gemacht werden. — Offerte, die nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung. — Von Anboten, die abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Die Annahme der Offerte wird erst nach eingelangter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgen, bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von zehn Percent (des Ausrufspreises oder des gemachten Angebotes) gefordert, welches entweder in Barem, oder in Staatsobligationen nachdem am Tage dieser Kundmachung bestehenden Börsenwerthe (bei der k. k. Administrationscasse oder einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate) zu leisten ist. — Ueber den Erlag ist sich in den Offerten auszuweisen, oder selber gleich mit dem Offerte zu leisten. — Offerte ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können sogleich nach erfolgter Entscheidung das Angeld gegen Rückstellung der

Originalquittung begeben. Von dem Erstehet der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung behalten. — Der Vertrag wird mit Demjenigen abgeschlossen werden, dessen Anbot für das Gefäß am vorteilhaftesten erscheint. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Bedingungen des Contractes sind folgende: 1. Zum Ausrufspreise für die Provinz Steyermark nach den bestehenden Tariffssätzen für das Bier zu 1 fl. 8 kr. für die Provinzial-Hauptstadt, und zu 45 kr. pr. Eimer für das flache Land, und die kleineren Städte wird der Betrag von 170,298 fl., sage Einmal Hundert, Siebzig Tausend Zwei Hundert Neunzig Acht Gulden M. M.; dann für die Branntwein-Erzeugung der Gräzer Braugewerbe nach dem Tariffssatz à 4 fl. pr. Eimer, der Betrag von 350 fl., sage Dreihundert und Fünfzig Gulden. Für die Provinz Jährien nach den angeführten Tariffssätzen für das Bier der Betrag von 60000 fl., sage Sechzig Tausend Gulden M. M., und für das Küstenland der Betrag von 870 fl., sage Achthundert Siebzig Gulden festgesetzt. — 2. Der Pächter ist streng an die Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes, welches in Steyermark mit der Gubernial-Concurrende vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, in Jährien mit der Gubernial-Concurrende vom 26. Juni 1829, Zahl 13711 E., und im Küstenlande mit der Gubernial-Concurrende vom 30. Juni 1829, Zahl 14042/1283 bekannt gemacht worden ist, und an die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften gebunden. — 3. Dem Pächter wird die Verbindlichkeit auferlegt, daß er von dem in den Provinzial-Hauptstädten erzeugten, und auf das Land zur Verzehrunng ausgeführten Bier den Mehrbetrag, um welchen die Verzehrungssteuer in den Städten der ersten Tariffklasse höher ist, als in den Orten der zweiten Tariffklasse, weiters auch den vollen hiesfür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten zurückvergüte. — Worin diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich bei dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectoraten zu Grätz und Laibach und bei der Administrations-Registatur die Ueberzeugung verschafft werden. — 4. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier und

Branntwein, welche mit Ende October 1830 unverzehrt bei den Bierbräuern vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt. — a.) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen keiner neuen Besteuerung. — b.) Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundenen Partheyen vorfinden, unterliegen mit dem Eintritte der Wachtung der tariffmäßigen Besteuerung. — c.) In Hinsicht der mit dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Bier- und Branntwein-Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt worden ist, wird der davon entfallende Steuerbetrag für das Gefälle eingefordert. Dem Pächter für das Verwaltungsjahr 1831 wird daher nur das Recht eingeräumt, von dem im Pachtjahr erzeugten Bier und Branntwein die Abgabe einzuziehen, und die Vorräthe an versteuerten Bier und Branntwein, welches sich am Ende seiner Pachtzeit bei den Bräuern vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar, oder den nachfolgenden Pächter zu versteuern. — 5.) Der Pachtschilling muß in monatlichen gleichen Raten für Steyermark auf Rechnung des k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorates Grätz an das k. k. Hauptzollamt Grätz, für Taborien an das k. k. Hauptzollamt und provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat zu Laibach, und für das Küstenland auf Rechnung des provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorates Görz an das dortige k. k. Hauptzollamt, und zwar jedesmal am letzten Tage des Monats, wenn dieser aber ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag abgeführt werden. Sollte der Pächter verhaften werden, den in Grätz, Laibach, Klagenfurt, Görz und andern Orten der Provinz, um welche es sich handelt, bestehenden Gemeindeguschlag, von den Bräuern unmittelbar hereinzubringen, so ist dieser Gemeindeguschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und in der gleichen Zeit, wie der Pachtschilling abzuführen. — 6.) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff ausdrückt, einhebt, hat derselbe außer der Entschädigung der Parthey, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 7.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle

bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 8.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes betreffend die Bier- und Branntweinerzeugung eintritt, vielmehr hat der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung. — 9.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlegter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlerlich zu verschreiben hat, zu erlegen, wobei der als Angeld bereits inliegende Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Real-Hypothek sichergestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 10. Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Administration die Einsicht in die Rechnungen unweigerlich zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntweinerzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- et Gefällen-Administration. — Grätz am 14. August 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1072. (1)

Nr. 551.

G d i e t.

Von dem Bezirks-Gerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Anlangen der Maria, verwittwet gewesenen Achlin, nun verelichte Omachen, wegen aus dem Vergleiche vom 23. November 1826, schuldigen 71 fl. 58 kr. sammt 50 so Zinsen und Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Franz Skerbinz von Altenmarkt gehörigen Ganzhube, gewilliget, und hiezu die Tagssagung auf den 16. August, 13. September und 11. October l. J., Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Ganzhube, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 973 fl. 20 kr. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagssagung auch darunter zugeschlagen werde.

Bezirks-Gericht Weixelberg den 13. Juli 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.